



Antrag

Datum: _____

auf Befreiung vom Deutsch-, Religions-, Ethik- oder Sportunterricht

Name:

Vorname:

Klasse: AO

Str.:

PLZ, Ort

Ich beantrage die Befreiung vom

- Deutschunterricht
- Religions- / Ethikunterricht
- Sportunterricht

Begründung: (Voraussetzung für eine Befreiung, siehe Informationsblatt Rückseite!)

Wenn von der Schule fachlicher Ersatzunterricht angeboten wird, ist dieser verpflichtend.

Ort, Datum, Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, meinem **Betrieb** über die genehmigten Befreiungen zu **informieren**.

Genehmigt:

Datum:

Klassenleitung

Voraussetzung für die Genehmigung siehe Rückseite!

Bei entstehenden **Zwischenstunden** kann der Aufenthaltsraum im Erdgeschoss in der Fachschule benutzt werden.



Informationsblatt: Antrag auf Befreiung von den Unterrichtsfächern „Deutsch“, „Religion / Ethik“ und „Sport“

nach Bay EUG Art. 39 und BSO Art. 33

Befreiung

(1) Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule nach Art. 39 Abs. 4 BayEUG entscheidet die Schule.

(2) Die Schule **kann** in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt und von für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen befreien; (...)

Die Schule befreit Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach **Sport**, wenn durch ein **ärztliches Zeugnis** nachgewiesen wird, dass eine Teilnahme wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich ist; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen; (...)

Berufsschulberechtigte¹⁾ für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, **werden auf Antrag** von den Fächern **Religion, Ethik und Deutsch** befreit; über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen. (...)

(3) Befreiungen nach Abs. 2 sind den Erziehungsberechtigten und der oder dem Auszubildenden bzw. der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen.

1) Berufsschulberechtigt sind wenn:

- die Schülerin / der Schüler die Hochschulzugangsberechtigung besitzt. Diese wird in der Regel mit Fachhochschulreife oder der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- die Schülerin / der Schüler eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt.
- die Schülerin / der Schüler einen Umschulungsvertrag besitzt.
- **Die Schülerin / der Schüler zu Schuljahresbeginn am 01. August das 21. Lebensjahr vollendet hat.**